



Frau Fachlehrerin in Geschichte der 2a

Großelternbehandlungsgesetz

Gültig: Im Kinderzimmer, im Haus der Eltern und im Haus der Großeltern.
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Enkelkinder fühlen sich durch die Süßigkeitszuwendung ihrer Großeltern besser.

§1 Inhalt:

Großeltern haben ihren Enkeln immer Süßigkeiten mitzubringen.

Begriffsbestimmung:

Unter dem Begriff Süßigkeiten fällt alles, was viel Zucker enthält und einfach lecker schmeckt: Schokolade, Fruchtgummis, Bonbons,...

Ausgenommen:

Alle Süßigkeiten, die Spuren von Vitaminen enthalten oder annähernd das Risiko einer Karieserkrankung mindern dürfen von den Großeltern nicht gekauft werden.

§2 Verantwortungsregelung:

Die Eltern verpflichten sich dazu, ihre Eltern dazu anzuhalten, ihren Enkeln die qualitativ wertvollste Auswahl an Süßigkeiten bei jedem Besuch mitzunehmen!

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Großeltern, die die Mitbringregelung von Süßigkeiten missachten, müssen Strafspielstunden leisten.

Frau Fachlehrerin in Geschichte der 2a

Die Klasse 2a

